

## **Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-061 „Ernstberg“:**

Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ernstberg“ vom 08. Nov. 1968.....	2
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Ernstberg“ Landkreis Daun vom 20. September 1978 (RVO-7100-19780720T120000) .....	3
§ 1 .....	3
§ 2 .....	3
§ 3 .....	3
§ 4 .....	4
§ 5 .....	4
§ 6 .....	5
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Naturschutzgebiete „Nerother Kopf“ „Mürmes“ und „Ernstberg“ vom 13. Juli 1999 (RVO-7100-19990713T120000) .....	6
Artikel I.....	6
Artikel II.....	6
Artikel III .....	7
Artikel IV.....	8

---

# **Fehlanzeige: Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ernstberg“ vom 08. Nov. 1968**

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ernstberg“ vom 08. Nov. 1968 (NSG-7100-061) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin  
Lanis-Zentrale

# **Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Ernstberg“ Landkreis Daun vom 20. September 1978 (RVO-7100-19780720T120000)**

Auf Grund des § 17 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147, 218), zuletzt geändert durch § 14 des Siebzehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. Nov. 1974 (GVBl. S. 521), BS 791-1, wird folgendes verordnet:

## **§ 1**

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Ernstberg“.

## **§ 2**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 100 ha. Es umfasst in der Gemarkung Hinterweiler in der Flur 8 die Flurstücke 7, 8/2 bis 8/4, 9 bis 12/2, 14 bis 21/2 und 31/1 bis 36, in der Flur 10 die Flurstücke 1 bis 10, 33 bis 50 und 59 bis 64 und in der Flur 11 die Flurstücke 59 bis 67 und 70 bis 74.

## **§ 3**

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung des altpleistozänen Schichtvulkans mit bezeichnender ringförmiger Anordnung seiner Schweißschlacken- und Basalteinlagerungen (Nephelin-Leuzitit). Darüber hinaus soll das Vorkommen der Mondviole (*Lunaris rediviva*) sichergestellt werden.

(2) Vorbehaltlich einer Befreiung nach § 31 des Landespflegegesetzes sind alle Maßnahmen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
4. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen sowie von Zelt- oder Campingplätzen;
5. das Verlegen von Leitungen zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme;
6. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
7. das Lagern, Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder fahrbaren Verkaufsständen;
8. das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Verkehr freigegebenen Wege;

9. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
10. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;

(3) Der Buchen-Altholzbestand mit der Mondviole im Unterstand ist auf einer Fläche zu erhalten, die folgendermaßen begrenzt wird:

Im Westen von einer in Nord-Südrichtung verlaufenden Linie, die durch den Trigonometrischen Punkt (Flurstück 16) führt und im Osten durch einen Kreisbogen, der mit einem Radius von 160 m um den Trigonometrischen Punkt als Mittelpunkt geschlagen wird und der an die vorgenannte Nord-Südlinie anschließt.

## **§ 4**

(1) § 3 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich für:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Errichtung von Weidezäunen und von forstlichen Kulturzäunen sowie das vorübergehende Aufstellen von fahrbaren Waldarbeiterschutzhütten,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagdhütten, Hoch- und Niedersitzen,
3. die Unterhaltung der vorhandenen Wege.

(2) Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Sonderkulturen und Waldwirtschaft.

(3) § 3 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen.

## **§ 5**

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder ändert;
2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Stellplätze und öffentliche Parkplätze sowie Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt;
6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Verkehr freigegebenen Wege fährt;

9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderungen dienen, abringt;
10. § 3 Abs. 2 Nr. 10 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
11. § 3 Abs. 2 Nr. 11 Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
12. § 3 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die den Buche-Altholzbestand mit der Mondviole im Unterstand gefährden.

## **§ 6**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Ernstberg“ vom 08. Nov. 1968 (Amtsblatt der Bezirksregierung Trier vom 15. Nov. 1968, S. 166), außer Kraft.

Trier, den 20. September 1978

Az.: 554 – 312

Bezirksregierung Trier

(J. Saxler)

Regierungspräsident

# **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Naturschutzgebiete „Nerother Kopf“ „Mürmes“ und „Ernstberg“ vom 13. Juli 1999 (RVO-7100-19990713T120000)**

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), wird verordnet:

## **Artikel I**

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Nerother Kopf“ vom 13. Oktober 1978 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz S. 796) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5**

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder ändert,
2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Stellplätze und öffentliche Parkplätze oder Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art außerhalb der für den Verkehr freigegebenen Wege fährt,
9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen, anbringt,
10. § 3 Abs. 2 Nr. 10 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.“

## **Artikel II**

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Mürmes“ vom 10. April 1975 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz S. 349) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

### **„§ 6**

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,
2. § 3 Abs. 3 Nr. 2 zeltet, Wohnwagen aufstellt, lagert, lärmt, Feuer macht, Wagen oder Krafträder außerhalb der Wege parkt, Abfälle wegwirft oder das Schutzgebiet auf andere Weise beeinträchtigt,
3. § 3 Abs. 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
4. § 3 Abs. 3 Nr. 4 die Bodendecke abbrennt oder durch chemische Stoffe schädigt,
5. § 3 Abs. 3 Nr. 5 Pflanzenbestände jeglicher Art abbrennt, beschädigt, ausreißt, ausgräbt oder Teile davon abpflückt, abschneidet oder abreißt,
6. § 3 Abs. 3 Nr. 6 einzelstehende Bäume, Baumgruppen oder sonstige Gehölze beseitigt,
7. § 3 Abs. 3 Nr. 7 Holzgewächse jeglicher Art anpflanzt oder Flächen aufforstet,
8. § 3 Abs. 3 Nr. 8 Pflanzen oder Tiere einbringt,
9. § 3 Abs. 3 Nr. 9 Säugetiere und Vögel an ihren Wohnstätten fotografiert oder filmt,
10. § 3 Abs. 3 Nr. 10 freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anbringt, sie fängt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
11. § 3 Abs. 3 Nr. 11 Bodenbestandteile oder Torf abbaut, Sprengungen oder Grabungen vornimmt, Schutt oder Bodenbestandteile einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert oder beschädigt,
12. § 3 Abs. 3 Nr. 12 Eingriffe in den Wasserhaushalt des Gebietes vornimmt, Maßnahmen zur Entwässerung oder zum Anstauen des Wassers durchführt oder das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet bzw. zutage fördert oder entnimmt.“

### **Artikel III**

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Ernstberg“ vom 20. September 1978 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz S. 776) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5**

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder ändert,
2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Stellplätze und öffentliche Parkplätze oder Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,

5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
6. § 3 Abs. 2 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
7. § 3 Abs. 2 Nr. 7 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
8. § 3 Abs. 2 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art außerhalb der für den Verkehr freigegebenen Wege fährt,
9. § 3 Abs. 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen, anbringt,
10. § 3 Abs. 2 Nr. 10 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
11. § 3 Abs. 2 Nr. 11 Pflanzen jeglicher Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
12. § 3 Abs. 3 Nr. 12 Maßnahmen durchführt, die den Buchen-Altholzbestand mit der Mondviole im Unterstand gefährdet.“

#### **Artikel IV**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Trier, den 13. Juli 1999

Bezirksregierung Trier

In Vertretung

Hans H a r w a r d t